



19  
B

# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Fachbereich 2 Bauen und Umwelt

54568 Gerolstein

Nachrichtlich:  
Forstrevier Gerolstein  
Revierleiter Nico Lares

**Forstamt Gerolstein**  
Unter den Dolomiten 6  
54568 Gerolstein  
Telefon 06591 9823-0  
Telefax 06591 9823-10  
Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

20.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63122	06.01.2025	Stephan Schmitz	06591 9823-23
	Az.: 2/51122-120-55-02	stephan.schmitz@wald-rlp.de	06591 9823-10

## Bauleitplanung der Stadt Gerolstein

### **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „FF PVA Hinterhausen“**

### **Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab:

Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Nördlich und westlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an (s. nachstehenden Kartenausschnitt: Plangebiet ist in oranger Farbe markiert).





- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Schmitz